

Was ist die Aufgabe der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB

Kurzreferat

Anlass: Dienstagstreff Mannschaft vom 17. Juni 2014
Autor: T. Aschwanden

Kinderschutzmassnahmen

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen, Ämter und Gerichte sind zur Meldung verpflichtet. Die KESB tätigt die notwendigen Abklärungen und entscheidet, ob Massnahmen zum Schutz des Kindes nötig sind.

Weisung:

Wo nötig kann die KESB den Eltern bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Errichtung Beistandschaft:

Wenn die Abklärungen ergeben, dass die Eltern mit der Erziehung und Betreuung ihres Kindes überfordert sind, bestellt die KESB zum Schutz des Kindes und zur Unterstützung der Eltern für das Kind eine Beistandsperson. Diese berät und unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind und bezieht wo nötig weitere Fachstellen mit ein.

Im Falle von Konflikten um die Regelung des **Besuchsrechts** kann eine Beistandschaft mit dem Auftrag errichtet werden, die Ausübung des Besuchsrechts zu überwachen, bei Konflikten zu vermitteln und unter Einbezug aller Beteiligten die Modalitäten der Besuchskontakte festzulegen.

Obhutsentzug:

Kann der ernstlichen Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, hat die KESB den Eltern die elterliche Obhut zu entziehen und das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen, z.B. in einer Pflegefamilie oder allenfalls in einem Heim. Eine Beistandsperson wird zusätzlich beauftragt, für die Finanzierung des Lebensunterhaltes des Kindes und für die Regelung des persönlichen Kontaktes zu den Eltern zu sorgen.

Sorgerechtsentzug:

Kann die weitere Gefährdung des Kindes nicht genügend abgewendet werden, etwa weil die Eltern dauernd abwesend sind, sich in keiner Weise mehr um das Kind kümmern, fortgesetzt und in schwerer Weise gegen die Interessen des Kindes handeln oder die Bemühungen der mandants tragenden Person sabotieren, prüft die KESB eine Entziehung der elterlichen Sorge und die Ernennung eines Vormundes für das Kind.

Vertretung:

Wenn ein Kind keine gesetzliche Vertretung mehr hat, z.B. weil die alleine sorgeberechtigte Person handlungsunfähig oder gestorben ist, muss die KESB eine gesetzliche Vertretung ernennen. Dabei kann die elterliche Sorge auf den anderen Elternteil übertragen oder ein Vormund ernannt werden, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

Für den Fall, dass ein Elternteil stirbt und der andere Elternteil dadurch einerseits Erbe ist und damit die eigenen Interessen am Nachlass wahrnimmt, andererseits jedoch die minderjährigen Kinder bei der **Nachlassregelung** zu vertreten hätte, entsteht ein Interessenkonflikt. In diesen Fällen ernennt die KESB für die minderjährigen Kinder eine Bestandsperson, die die Interessen der Kinder im Zusammenhang mit der Erbteilung wahrzunehmen hat.

Kind unverheirateter Eltern:

Regelung Vaterschaft und Unterhalt, Besuchsrecht, Regelung elterliche Sorge

Kind geschiedener Eltern:

Neuregelung der elterlichen Sorge...

Geschiedene Eltern, die sich über die Neuregelung der elterlichen Sorge einig sind, können diese auf gemeinsamen Antrag hin bei der KESB beantragen. Bei Uneinigkeit muss direkt beim Bezirksgericht geklagt werden.

Neuregelung des Besuchsrechts...

Die KESB kann auf Antrag eines Elternteils oder des urteilsfähigen Kindes eine Neuregelung festlegen und das Scheidungsurteil entsprechend abändern.

Neuregelung der Unterhaltsbeiträge...

Sind sich die Eltern einig können diese bei der KESB eine Vereinbarung betreffend Neuregelung der Unterhaltsbeiträge zur Genehmigung einreichen. Bei Uneinigkeit muss direkt beim Bezirksgericht geklagt werden.

Erwachsenenschutz

Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen:

- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Vertretung durch Ehegatte / eingetr. Partner
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen
- Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die behördlichen Massnahmen:

- Beistandschaften
- Fürsorgliche Unterbringung

Neues Recht und neue Strukturen

Am 1. Januar 2013 wurden schweizweit die Vormundschaftsbehörden durch die professionelle KESB ersetzt.

- Neues Rechts, insbesondere der Erwachsenenschutz
- Interdisziplinär zusammengesetzte Behörden mit Fachsekretariaten verschiedener Berufsbilder
- Die Kantone bestimmen die Organisation im Kanton Zürich gibt es 13 regionale Fachbehörden

Ziel vom neuen Recht

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts
- Massgeschneiderte Massnahmen
- Besserer Schutz von Personen in Heimen
- Besserer Schutz bei der Fürsorgerischen Unterbringung

Bis anhin sehe ich in diesen Behörden vor allem Chaos unbearbeitete Dossier oder langwierige Verfahren. Viel hat sich in meinen Augen nicht geändert.

Feusisberg, 16.06.2014, sonnig mit Bieswind